

Beiheft

S 195

1392 Febr. 3 [crastino die purificacionis beate Marie virginis]. 195 [654

Sweder van Wallynchor, seine Frau Bertrad und ihr Sohn Johan bekunden, daß sie von Pröpstin und Kapitel zu Breden den Dstmanstump bei Bocholt gegen einen Erbzins besitzen, wie ihn ehemals Johan de Grütere besaß, von 3 Schillingen Münsterchl. Pfge. auf St. Philippus- und Jakobs-Tag. Verschäumen sie die Bezahlung 14 Tage lang nach diesem Termin, so haben sie das Doppelte zu zahlen; bezahlen sie dies nicht innerhalb $\frac{1}{2}$ Jahres, so verlieren sie alles Unrecht an dem Kamp.

Orig. Siegel ab; Lade 220, 7 Nr. 21.